

Entwurf für ein FeB-Reglement mit Kommentaren (Version nach GR-Sitzung vom 31. März 2015)

Reglementstext	Kommentar
A. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Inhalt ¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde. ²Es regelt Anspruchsberechtigung sowie die einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich und die Erhebung einkommensabhängiger Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.	Bisher bildete § 22 des Bildungsreglements die reglementarische Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich; der Vorschulbereich war demgegenüber nicht geregelt. Der SSP 3, LB 33 enthält folgenden Leitsatz: <i>Erziehungsberechtigten stehen ausreichend Betreuungsplätze für ihre Kinder zur Verfügung, so dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren können.</i> Im kantonalen FeB-Gesetz, welches derzeit im Landrat behandelt wird, werden die ‚Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe‘ geregelt. Darin ist vorgesehen, dass die Gemeinden den Bedarf zu erheben und das Angebot sicher zu stellen haben. Abs. 2: Im Frühbereich sollen die Erziehungsberechtigten neu mittels der Subjektfinanzierung unterstützt werden: Sie erhalten einkommensabhängige Beiträge (=Betreuungsgutscheine) für die familienexterne Betreuung ihres Kindes. Im Schulbereich stehen demgegenüber nach wie vor die von der Gemeinde betriebenen KITA zur Verfügung; für die Nutzung dieses Angebots entrichten die Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Gebühren.
§ 2 Ziel Die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele: a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder b. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit oder c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung bzw. der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder d. Umsetzen der Empfehlungen einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe, KESB) zum Schutz oder Wohl des Kindes.	Ein übergeordnetes Ziel von FeB-Angeboten ist natürlich auch die Familienförderung im Allgemeinen. Zumal mit diesem Reglement jedoch vor allem die Ziele und Anspruchsvoraussetzungen für die <u>Unterstützung</u> durch die Gemeinde definiert werden sollen, wird hier diese abschliessende Aufzählung vorgeschlagen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Unterstützung werden in der Verordnung definiert.

§ 3 Definitionen ¹Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarstufe (2 Jahre Kindergarten und 6 Jahre Primarschule). ²Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt bis Abschluss der Primarstufe. ³Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes. ⁴Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.	Abs. 3: siehe die Definition in § 66 Bildungsgesetz: „Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.“ Abs. 4: entspricht der Definition in der Sozialhilfe (siehe z.B. § 5 Abs. 3 SHG BL)
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde ¹Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich werden mittels einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen für den Besuch eines Tagesheims oder bei Betreuung durch Tageseltern unterstützt. ²Für Kinder im Schulbereich stehen von der Gemeinde betriebene Angebote zu einkommensabhängigen Tarifen zur Verfügung.	Neu soll im Frühbereich nicht mehr eine einzelne Institution unterstützt werden (= Objektfinanzierung; bisher erhielt ausschliesslich der Verein FeB für den Betrieb des Tagesheim Kakadu Leistungen der Gemeinde), sondern die abgebenden Eltern (=Subjektfinanzierung).
§ 5 Anspruchsberechtigung ¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Reinach, die ihre Kinder in Tagesfamilien, Kindertagesstätten bzw. kommunalen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich betreuen lassen und eines der in § 2 genannten Ziele verfolgen. ²Die Tätigkeit gemäss § 2 lit. a - c beträgt dabei bei - zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder - einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 % oder - einem alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 %. ³Eine Unterstützung durch die Gemeinde kann lediglich für die effektive zeitliche Beanspruchung zur Verfolgung eines der in § 2 genannten Ziele beantragt werden. ⁴Die zeitliche Beanspruchung muss belegt werden.	Die Anspruchsberechtigung orientiert sich danach, ob die Erziehungsberechtigten mit Hilfe der familienergänzenden Betreuung ein Ziel gemäss § 2 verfolgen. Bisher konnten von den KITA-Angeboten auch Erziehungsberechtigte profitieren, die keines der in § 2 genannten Ziele verfolgten. Davon wurde jedoch kaum Gebrauch gemacht, sodass diese Verschärfung nicht auf Widerstand stossen sollte. Zudem ist sachlich schwer zu begründen, warum Erziehungsberechtigte von Kindern im Schulalter (die ja wegen des Schulbesuchs ohnehin häufig ‚ausser Haus‘ betreut werden) von einer grosszügigeren Regelung profitieren sollten als jene von Kleinkindern.

§ 6 Massgebendes Einkommen ¹Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen zuzüglich¹: - Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) - Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum - Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte - Anteil am steuerbaren Vermögen. ²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen. ³Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet; Näheres bestimmt die Verordnung.	Abs. 1: Damit wird das bisherige KITA-Modell vereinfacht (die vorgeschlagene Berechnung entspricht im Übrigen auch jener bei der Kinder- und Jugendzahnpflege). Das massgebende Einkommen gemäss neuer Berechnung ist tendenziell tiefer als nach bisherigem Modell. Dies soll bei der Festlegung der Elternbeträge bzw. der Einkommensobergrenze (siehe dazu die §§ 12 und 16) berücksichtigt werden. Gemäss Verordnung (§ 4) wird ein Anteil von 10% des steuerbaren Vermögens (also Vermögen über CHF 150'000 bzw. CHF 75'000 bei Alleinstehenden) dem Einkommen hinzugerechnet. Abs. 3: Allfällige Arbeitgeberbeiträge sollen parallel zu den Leistungen der Gemeinde bezogen werden können: Wenn ein Arbeitgeber solche Beiträge ausrichtet, ist dies zu begrüssen, und soll nicht durch eine Leistungskürzung sanktioniert werden. Sie werden jedoch nur insofern berücksichtigt, als dass die Erziehungsberechtigten nicht "verdienen" sollen an Betreuungsgutscheinen bzw. in jedem Fall den Minimaltarif bezahlen müssen.
§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren ¹Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung. ²Der Beitrag oder die Gebühr wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens 25% verändert. ³Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt. ⁴Einzelheiten sowie der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.	In der Verordnung wird festgehalten, dass 'die aktuelle Veranlagung' höchstens zwei Jahre alt ist, sonst wird die letzte eingereichte Steuererklärung beigezogen. Erziehungsberechtigte, die schuldhaft keine Steuererklärung einreichen, haben keinen Anspruch auf Behandlung ihres Gesuchs. Geschwisterrabatt: Ab dem 2. Kind wird jenes mit der höchsten Betreuungszeit in der effektiven Tarifstufe und alle anderen in der nächst-tieferen Tarifstufe eingereiht.
§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten ¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge respektive der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. ²Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags respektive der Gebühr zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. ³Wenn diese Mitwirkungspflicht verletzt wird, besteht kein durchsetzbarer Anspruch	Abs. 3: Dabei handelt es sich um die Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren (siehe dazu z.B. § 16 Verwaltungsverfahrensgesetz BL). Diese Verletzung der Mitwirkungspflicht führt jedoch nicht zwingend zur Ablehnung des Gesuchs, zumal auf aufgrund der Erfahrungen in anderen Gemeinden (zB Binningen) davon auszugehen ist, dass diese Informationspflicht von Erziehungsberechtigten 'ohne böse Absicht' vergessen werden kann.

¹ Dabei handelt es sich um die Ziffern 790 (steuerbares Einkommen) sowie 600/605 (Einkäufe in Pensionskasse (Ehemann und Ehefrau)), 415 (Kosten für Liegenschaftsunterhalt ./ Pauschalabzug), 755 (Kinderbetreuung durch Dritte) und 910 (steuerbares Vermögen) der Steuererklärung

auf Unterstützung.	
§ 9 Indexierung Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement aufgeführten Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen, wenn sich der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Punkte verändert hat. Ausgangsbasis ist der Indexstand vom (.....Punkte).	
B. <u>Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich</u> § 10 Betreuungseinrichtungen ¹Als Betreuungseinrichtungen für den Frühbereich gelten Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Kantonen. ²Diese erfüllen die folgenden Voraussetzungen: a. Tagesfamilien sind einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen b. Kindertagesstätten verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. ³Zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache werden Einrichtungen, die hauptsächlich in einer Fremdsprache betreuen, nicht anerkannt. ⁴Die Gemeinde kann eine Liste der Einrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine abgegeben werden, führen. ⁵Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchführen. ⁶Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.	Das kantonale ‚Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote‘ unterzieht die Institutionen im Kanton regelmässigen Kontrollen und stellt so sicher, dass die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Qualitätsstandards eingehalten werden. Abs. 3: Wird in der Verordnung ausgeführt: Fremdsprachige Institutionen begründen nur einen Anspruch, wenn ein Sprachförderungskonzept (für Deutsch!) existiert. Abs. 6: ‚Weitere Betreuungsformen‘ gemäss Abs. 6 kann z.B. eine Nanny sein, die über eine Tageselternvermittlung organisiert wird und in einer Familie mehrere Kinder betreut.
§ 11 Betreuungsgutscheine ¹Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Reinach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich vergünstigt. ²Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Einrichtung gemäss § 10 betreuen lassen und die Vorgaben gemäss § 5 erfüllen, haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine.	Die Ausnahme, dass unter Umständen auch Schulkinder Betreuungsgutscheine erhalten können, wird in § 16 Abs. 1 statuiert und in der Verordnung ausgeführt.
§ 12 Beitragshöhe ¹Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt. ²Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen ab CHF 100'000 haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.	Die Beiträge können dem Anhang zur Verordnung entnommen werden. Abs. 3: Gemäss den Richtlinien des Verbands ‚Kinderbetreuung Schweiz‘ (kibesuisse) und gemäss den kantonalen Vorgaben für die Bewilligungserteilung werden in der Betreuung Kinder bis 18 Monate mit dem Faktor 1.5 gewichtet, da

³Für Kinder unter 18 Monaten wird ein 'Babytarif' vergütet, sofern die betreuende Institution diesen in Rechnung stellt. ⁴Die genauen Beiträge werden in der Verordnung bestimmt.	ihre Betreuung intensiver ist. Damit die Institutionen den Mehraufwand finanziell abdecken können und nicht auf die Tarife für die grösseren Kinder überwälzen müssen, haben sie die Möglichkeit, bei solchen Babyplätzen höhere Tarife zu verrechnen; von dieser Möglichkeit machen jedoch nur einige Institutionen Gebrauch. Das vorliegende Finanzierungsmodell sieht vor, dass für Kinder bis 18 Monate höhere Betreuungsgutscheine ausbezahlt werden, sofern den Erziehungsberechtigten effektiv ein Babytarif in Rechnung gestellt wird. Sonst werden die regulären Betreuungsgutscheine (geltend für Kinder über 18 Monate) auch für Kinder bis 18 Monate vergütet.
§ 13 Leistungsbeginn ¹Erziehungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der Gemeinde geltend. ²Die Gemeinde verfügt den Leistungsbeginn zusammen mit dem Leistungsumfang und der Beitragshöhe. ³Eine rückwirkende Ausrichtung von Beiträgen ist nicht möglich.	Die Anmeldung in einer anerkannten Institution ist Voraussetzung (siehe Verordnung).
§ 14 Auszahlung der Beiträge ¹Die Beiträge werden in der Regel den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. ²In Ausnahmefällen kann Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.	In Ausnahmefällen (namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten) kann auch Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen (siehe Verordnung).
C. <u>Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich</u> § 15 Angebot ¹Für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wird von der Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Betreuung in anderen Institutionen oder bei Tageseltern bewilligen. ²Die Betreuung ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Vormittag bis 18.00 Uhr gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert. ³Während der Schulferien werden Tageslager angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der Lagerwochen.	Die Ausnahmen werden in der Verordnung genannt (der Schulbesuch in Reinach muss jedoch gewährleistet bleiben): 1. wenn das Kindergartenkind in der gleichen Einrichtung betreut wird wie im gleichen Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister oder 2. wenn ein beim Übertritt vom Frühbereich in den Schulbereich bestehendes Betreuungsverhältnis in einer Tagesfamilie fortgeführt wird 3. oder wenn die Zeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können 4. wenn in zumutbarer Nähe kein KITA-Standort besteht (z.B. im Fiechten....!). 5. für eine Übergangszeit, wenn ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits im Tagi betreut wurde. Diese Ausnahmeregelungen können eine zusätzliche Kostenpflicht nach sich ziehen.
§ 16 Gebühren ¹Die Inanspruchnahme des Angebots ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind einkommensabhängig und setzen sich zusammen aus den Kosten für die	Der Selbstbehalt lässt sich für die unterschiedlichen Module nicht einheitlich festlegen; er kann jedoch (wie auch die Gebühren) dem Anhang der Verordnung entnommen werden.

Mittagsverpflegung und den Betreuungskosten. ² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt. ³ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen ab CHF 100'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. ⁴ Die Gebühren werden in der Verordnung festgelegt.	Die Einkommensobergrenze entspricht jener im Frühbereich; sie betrug bis anhin CHF 120'000 und wird wegen der neuen Berechnungsmethode für das massgebende Einkommen leicht herabgesetzt.
§ 17 Ausschluss Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in Einrichtungen im Schulbereich verfügen.	Wird in der Verordnung geregelt: Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben oder wenn Gebührenaufstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.
D. Schlussbestimmungen § 18 Rückerstattung ¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge bzw. Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung im Schweizerischen Obligationenrecht.	
§ 19 Verordnung ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. ² Er ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.	Die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten bzw. deren Kinder sind vielfältig und schwer vorhersehbar, aufgrund spezieller Arbeitssituationen oder Familienkonstellationen müssen auch vom Reglement abweichende Lösungen möglich sein. Dass der Gemeinderat diese Ausnahme-Kompetenz erhalten soll, ist daher sinnvoll.
§ 20 Zuständigkeiten und Rechtsmittel ¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. ² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	
§ 21 Förderbeiträge ¹ Der Gemeinderat kann Beiträge bis gesamthaft CHF 5000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung der Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen. ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.	Damit kann ein Anreiz für Qualitätssteigerung geschaffen werden.

§ 22 Übergangsbestimmung ¹Der Gemeinderat kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Dauer der Umstellung des Unterstützungsmodells finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet. ²Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen. ³Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.	Dem Verein FeB wurde zugesichert, dass eine Übergangslösung bei der Einführung der Subjektfinanzierung den Fortbestand des Vereins FeB bzw. seiner Angebote sicherstellen wird.
§ 23 Inkrafttreten Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.	

31.03.2015/ LR